

# **Friedhofsgebührenordnung**

## **für den Friedhof Dassendaler Weg der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck**

---

Nach § 4 BestG NRW in der Fassung vom 17.06.2003 (GV.NRW 2003, S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV.NRW S. 405) in Verbindung mit § 31 der Satzung für den Friedhof hat der Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde in der Sitzung vom 22.06.2015 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme des kircheneigenen Friedhofs der Pfarrei St. Maria Magdalena Sonsbeck - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

(1) Zur Zahlung der Gebühren gemäß § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist;

- a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- b) den Antrag zu einer Leistung erteilt hat,
- c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren, Gebührenbescheid, Vollstreckung**

(1) Die Fälligkeit der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid unter Angabe der Gebührentatbestände. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

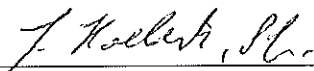
(3) Unabhängig von einer Anfechtung dieses Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde Beitreiben lassen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 20.04.2005 beschlossene Gebührenordnung und alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.


Sonsbeck, den 22.06.2015

Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzender



  
Mitglied

  
Mitglied

## Gebührentarif - zu §1 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Dassendaler Weg

der Katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Sonsbeck

Kath. Fnf.  
Sonsbeck

Dieser Gebührentarif tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft (02.08.15).  
Gleichzeitig tritt der derzeit gültige Gebührentarif außer Kraft (vom: 20.04.2005 ).

**Gebühr**

Ziffer **Gebührentatbestände**

### 1. Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechts

750 €	1.1 <b>Reihengräber</b>
1.140 €	1.1.1 für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren, und Totgeburten (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
	1.1.2 für die Bestattung einer Person über fünf Jahren (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
1.140 €	1.2 <b>Wahlgräber je Grabstelle</b>
662 €	1.2.1 für eine Einzelbelegung, <u>je Grabstelle (Nutzungsfrist: 30 Jahre)</u>
750 €	1.2.2 je zusätzlicher Urne auf vorhandener (belegter) Wahlgrabstelle
	1.2.3 für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren, und Totgeburten (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
1.470 €	1.3 <b>Urnengräber</b>
735 €	1.3.1 für eine Grabstätte mit 2 Stellen, verlängerbar (Nutzungsfrist: 30 Jahre)
	<i>Informativ: je Grabstelle</i>
662 €	1.3.2 je zusätzlicher Urne auf vorhandener (belegter) Wahlgrabstelle
2.122 €	1.4 <b>Gemeinschaftsurnengräber</b>
	1.4.1 je Urneneinzelstelle in einer Gemeinschaftsurnenstätte mit 4 Stellen, inkl. Namenskennzeichnung, ohne eigene Pflege (Nutzungsfrist: 30 Jahre; nicht verlängerbar)
	1.5 <b>Grabstätten in gestaltetem Grabfeld, mit Pflege über Dauergrabpflegevertrag</b> <i>hier: ausschließlich Gebührenanteil für den Erwerb des Grabnutzungsrechts [die Kosten für die regelmäßig Grabgestaltung sind gesondert über einen Dauergrabpflegevertrag, verpflichtend bei der Treuhandstelle, zu tragen]:</i>
1.140 €	1.5.1 für Wahlgräber (Sarg, verlängerbar), je Stelle (entspricht Ziffer 1.2.1)
1.470 €	1.5.2 für eine Urnengrabstätte mit zwei Stellen, verlängerbar (Nutzungsfrist: 30 Jahre) (entspricht Ziffer 1.3.1)
662 €	1.5.3 je zusätzlicher Urne auf vorhandener (belegter) Wahlgrabstelle (entspricht Ziffer 1.3.2)
735 €	1.5.4 je Urneneinzelstelle, in einer Gemeinschaftsurnenstätte mit mehreren Stellen (nicht verlängerbar)

### 2. Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts

*1/30 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung,  
für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung:*

38,00 €	2.1 bei Wahlgräbern (je Grabstelle)
49,00 €	2.2 bei Urnengräbern ( <u>je Grabstätte mit 2 Stellen</u> )

### 3. Gebühren für die Grabbereitung

313 €	3.1 Für Sargbeisetzungen, bei Verstorbene bis zu fünf Jahren
443 €	3.2 Für Sargbeisetzungen, bei Verstorbene über fünf Jahren
173 €	3.3 Für Urnenbeisetzungen,
	<b>Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen je Beisetzung</b>
50%	3.4 bei Sargbeisetzungen von Verstorbenen bis zu 5 Jahren
50%	3.5 bei Sargbeisetzungen von Verstorbenen über 5 Jahren
50%	3.6 bei Urnen

weiter Seite 2

#### 4. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Umbettungen sind neben der Gebühr für die Ausgrabung nach Tarifstelle 4. zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 3. zu zahlen.

- |       |     |  |
|-------|-----|--|
| 453 € | 4.1 | Ausgrabung eines Verstorbenen bis zu fünf Jahren |
| 753 € | 4.2 | Ausgrabung eines Verstorbenen über fünf Jahren   |
| 173 € | 4.3 | Ausgrabung einer Urne                            |

Bei Umbettungen sind neben der Gebühr für die Ausgrabung der jeweiligen vorstehenden Tarifstelle zusätzlich für die Wiederbestattung Gebühren nach Tarifstelle 3. zu zahlen.

In den Fällen der Tarifiziffern 4.x. sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzungen von Grabdenkmälern, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Kirchengemeinde aufgewandten Kosten zu erstatten.

#### 5. Gebühr für Abräumen von Gräbern, seitens des Friedhofsträgers

- |       |     |   |
|-------|-----|---|
| 120 € | 5.1 | bei Sarggrabstätten, <u>je Stelle (Verstorbene über 5 Jahren)</u> |
| 45 €  | 5.2 | bei Urnengrabstätten, <u>je Stätte</u>                            |
| 45 €  | 5.3 | bei Kindergrabstätten   |

#### 6. Gebühr für vorzeitige Rückgabe von Gräbern, für den Pflegeaufwand seitens des Friedhofsträgers

vorzeitige Rückgabe eines Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist, für die Jahre der noch laufenden Ruhefrist (zum nachstehend genannten Betrag ist der jeweilige Gebührenanteil für das Abräumen hinzuzurechnen);

- |       |     |  |
|-------|-----|--|
| 110 € | 6.1 | bei Sarggrabstätte, <u>je Stelle und Jahr (Verstorbene über 5 Jahre)</u> |
| 45 €  | 6.2 | bei Urnengrabstätte, <u>je Stätte und Jahr</u>                           |
| 45 €  | 6.3 | bei Kindergrabstätten, <u>je Stätte und Jahr</u>                         |

#### 7. Verwaltungsgebühren

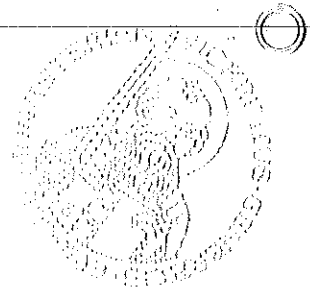
- |        |     |   |
|--------|-----|---|
| 5 €    | 7.1 | Überlassung Friedhofsordnung  |
| 8,50 € | 7.2 | Übertragung / Umschreibung des Nutzungsrechtes  |
| 8,50 € | 7.3 | Erteilung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht |
| 26 €   | 7.4 | Bearbeitung Antrag einer Berechtigungskarte (für die Dauer der jeweiligen Laufzeit)             |
| 13 €   | 7.5 | Zulassung einer einmaligen Tätigkeit, ohne Berechtigungskarte                                   |
| 26 €   | 7.6 | Übersendung einer Urne (einschließlich Porto und Verpackung)                                    |
| 15 €   | 7.7 | Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat      |

#### 7.8 Genehmigung von Grabzeichen, -platten, -einfassungen

- |      |       |  |
|------|-------|--|
| 19 € | 7.8.1 | Genehmigung eines Grabmals - ohne Fundament, (liegend)                             |
| 38 € | 7.8.2 | Genehmigung eines Grabmals, mit Fundament (stehend, ab 50 cm Höhe) [zzgl. 7.8.3/4] |

zuzüglich Kosten für die Prüfung der Standsicherheit bei Grabmalen - mit Fundament (Zulage zu 7.8.2):

- |        |       |  |
|--------|-------|--|
| 45 €   | 7.8.3 | Standsicherheitsprüfung bei Grabzeichen mit Fundament für Gräber mit 30 Jahre Nutzungszeit                         |
| 83 €   |       | <i>Informativ: Genehmigung Grabzeichen mit Fundament, inkl. Standsicherheitsprüfung bei 30 Jahren Nutzungszeit</i> |
| 1,50 € | 7.8.4 | für die Standsicherheitsprüfung bei Verlängerungen von Grabstätten, je Verlängerungsjahr                           |



AZ: 110-KKG#42853/2014

kirchenaufsichtlich

**G e n e h m i g t**

Münster, 07.07.2015

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

  
D. Hopfenzitz

Genehmigt: 48.03.10.02  
Az.: .....  
Bezirksregierung 21.07.2015  
Düsseldorf, den .....  
Im Auftrag



